

Präsident des EFTA-Gerichtshofs gibt seinen Rücktritt bekannt

Der Präsident des EFTA Gerichtshofs, Prof. Dr. Dr. h.c. Carl Baudenbacher, hat angekündigt, sein Amt mit Wirkung vom 31. März 2018 niederzulegen. Professor Baudenbacher ist seit 1995 der von Liechtenstein nominierte Richter und seit 2003 Präsident des EFTA-Gerichtshofs. Unter seiner Führung hat sich der EFTA-Gerichtshof zu einer starken Institution, die wesentlichen Einfluss auch auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union hat, entwickelt.

SOLVIT - das europäische Problemlösungsnetz - Wir helfen gerne!

Seit mittlerweile 15 Jahren hilft das europäische Problemlösungsnetz SOLVIT den Bürgern und Unternehmen der 31 EWR-Staaten Probleme zu lösen, die durch eine möglicherweise fehlerhafte Anwendung von EWR-Vorschriften durch Behörden anderer EWR-Staaten entstanden sind.

SOLVIT bietet Bürgern und Unternehmen, die einzigartige Möglichkeit, Ihre grenzüberschreitenden Probleme mit Behörden in einem anderen EWR-Vertragsstaat ohne langwierige und kostspielige Gerichtsverfahren zu lösen.

SOLVIT ist schnell, unbürokratisch und nicht zu vergessen, für Bürger und Unternehmen ist die Nutzung von SOLVIT kostenlos.

Sie können die SOLVIT-Stelle Liechtenstein jederzeit über die untenstehende Postadresse bzw. Telefon- und Fax-Nummer der Stabsstelle EWR oder per Email solvit@lv.li erreichen.

Praktikum bei der Stabsstelle EWR

In regelmässigen Abständen bietet die Stabsstelle EWR jungen Juristinnen und Juristen mit abgeschlossenem Studium und guten Englischkenntnissen die Möglichkeit, im Rahmen eines 6-monatigen Praktikums die Anwendung des EWR-Rechts in der Praxis zu erleben und die Juristen der Stabsstelle EWR bei der Übernahme und Umsetzung von EWR-Recht, der Korrespondenz mit der EFTA-Überwachungsbehörde

und dem EFTA-Gerichtshof und der EWR-rechtlichen Beratungstätigkeit aktiv zu unterstützen.

Wir bitten Sie, allfällige Praktikantinnen und Praktikanten auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Initiativbewerbungen sind willkommen.

EuGH-Update Seminar 2017

Am 13. Dezember 2017 fand das EuGH-Update Seminar unter der Leitung von Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer (Universität Innsbruck) statt. Informiert wurde in diesem von der Stabsstelle EWR jährlich organisierten landesverwaltungsinternen Seminar über die neueste Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH). Folgend finden Sie einige der besprochenen Entscheidungen in der Kurzzusammenfassung:

Verlegung des satzungsmässigen Sitzes von der Niederlassungsfreiheit gedeckt

In der Rechtssache *Polbud - Wykonawstwo sp. z o.o.*¹ stellte die grosse Kammer des EuGH erstmals fest, dass die Niederlassungsfreiheit den Anspruch einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft auf Umwandlung in eine dem Recht eines anderen Mitgliedstaats unterliegenden Gesellschaft umfasst, sofern die Voraussetzungen des Rechts jenes anderen Mitgliedstaates eingehalten werden und insbesondere die Kriterien erfüllt ist, die in diesem anderen Mitgliedstaat für die Verbundenheit einer Gesellschaft mit seiner nationalen Rechtsordnung erforderlich sind. Dies gilt selbst dann, wenn die Gesellschaft ihre Geschäftstätigkeit im Wesentlichen oder ausschliesslich im ersten Mitgliedsstaat ausüben soll. Es stellt für sich allein nämlich keinen Missbrauch dar, wenn eine Gesellschaft ihren satzungsmässigen oder tatsächlichen Sitz nach dem Recht eines Mitgliedstaats begründet, um in den Genuss günstigerer Rechtsvorschriften zu kommen.

Konkretisierung des Begriffs "Kind eines Wanderarbeitnehmers"

Nach geltendem EWR-Recht genießt ein Arbeitnehmer, der Staatsangehöriger eines EWR-Vertrags-

¹ Urteil vom 25. Oktober Oktober 2017, *Polbud - Wykonawstwo*, C-106/16, [EU:C:2017:804](https://eur-lex.europa.eu/eli/jud_2017/804).

staates ist, im Hoheitsgebiet der anderen Vertragsstaaten die gleichen sozialen und steuerlichen Vergünstigungen wie die inländischen Arbeitnehmer. Familienmitglieder dieses Wanderarbeitnehmers sind zudem mittelbare Nutzniesser der diesem zuerkannten Gleichbehandlung. Der EuGH hatte in der Rechtssache *Noémie Depesme (u.a.)*² klargestellt, dass auch die Kinder des Ehe- oder eingetragenen Lebenspartners, die mit dem Wanderarbeitnehmer in keinem Abstammungsverhältnis stehen, als "Kind des Wanderarbeitnehmers" gelten, wenn dieser tatsächlich, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein, zum Unterhalt des Kindes beiträgt.

Wahrung der praktischen Wirksamkeit von Richtlinien mit Mindestharmonisierung

In der Rechtssache *AGET Iraklis*³ befasste sich die grosse Kammer des EuGH mit der Richtlinie über Massenentlassungen 98/59/EG, die Mindestvorschriften im Hinblick auf das Verfahren bei Massenentlassungen vorsieht. Der Gerichtshof erklärte, dass es grundsätzlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt, materiell-rechtliche Voraussetzungen für Massenentlassungen aufzustellen. Allerdings dürfen die nationalen Massnahmen nicht der Richtlinie ihre praktische Wirksamkeit nehmen, selbst wenn diese einen höheren Arbeitnehmerschutz verfolgen. Die praktische Wirksamkeit der Verfahrensvorschriften der Richtlinie über Massenentlassungen wäre nach Ansicht des Gerichtshofs etwa dann nicht gewahrt, wenn eine nationale Regelung dazu führt, dass jede tatsächliche Möglichkeit des Arbeitgebers, Massenentlassungen vorzunehmen, in der Praxis ausgeschlossen ist.

Staatliche Beihilfe - Begriffe "Unternehmen"/"wirtschaftliche Tätigkeit"/ "bestehende Beihilfe" und "neue Beihilfe" - Zusammenstellung der ganzen EuGH-Rechtsprechung

In Bezug auf die Rechtssache *Congregacion de Escuelas Provincia Betania v. Ayuntamiento de Getafe*⁴ ist festzuhalten, dass die grosse Kammer des EuGH in diesem Urteil seine eigene Rechtsprechung und die darin entwickelten Kriterien und Definitionen zu allen beihilfenrechtlich relevanten Begriffen, wie "Unternehmen", "bestehende und neue Beihilfen" etc., systematisch aufgelistet. Dieses Urteil ist daher eine sehr gute Referenzquelle.

² Urteil vom 15. Dezember 2016, *Depesme und Kerrou*, C-401/15 bis C-403/15, [EU:C:2016:955](#).

³ Urteil vom 21. Dezember 2016, *AGET Iraklis*, C-201/15, [EU:C:2016:972](#).

⁴ Urteil vom 27. Juni 2017, *Congregación de Escuelas Pías Provincia Betania*, C-74/16, [EU:C:2017:496](#).

Möglichkeit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nachzuholen

Der EuGH erkennt in der Rechtssache *Comune di Corridonia (C-196/16)*, *Comune di Loro Piceno (C-197/16)* u.a. v. *Provincia di Macerata, Provincia di Macerata Settore 10 - Ambiente*⁵ an, dass, sollte eine nach Richtlinie 2009/31/EG erforderliche Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten nicht durchgeführt worden sein, die Mitgliedsstaaten die rechtswidrigen Folgen dieses Versäumnisses beheben müssen. Zudem wird anerkannt, dass es nicht verboten ist, die versäumte Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Bau und der Inbetriebnahme der betreffenden Anlage zur Legalisierung durchzuführen. Vorausgesetzt wird aber, dass die diese Legalisierung gestattenden nationalen Vorschriften den Betreffenden nicht die Gelegenheit bieten, das Unionsrecht zu umgehen oder nicht anzuwenden, und die zur Legalisierung durchgeführte Prüfung nicht nur die künftigen Umweltauswirkungen dieser Anlage umfasst, sondern auch die seit deren Errichtung eingetretenen Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Kompetenzübertragung an Zweckverband - öffentliches Vergaberecht

In der Rechtsache *Remondis*⁶ hat der EuGH entschieden, dass es sich bei der Zuweisung von Befugnissen durch zwei Gebietskörperschaften an einen Zweckverband (juristische Person des öffentlichen Rechts) nicht um einen öffentlichen Auftrag handelt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kompetenzübertragung sowohl die mit der übertragenen Kompetenz verbundenen Zuständigkeiten als auch die damit einhergehenden Befugnisse betrifft, so dass die neuerdings zuständige öffentliche Stelle über eine eigene Entscheidungsbefugnis und eine finanzielle Unabhängigkeit verfügt.

Stabsstelle EWR

Austrasse 79 / Europark, Postfach 684
9490 Vaduz, Fürstentum Liechtenstein

T +423 - 236 60 37

info.sewr@llv.li

F +423 - 236 60 38

www.sewr.llv.li

⁵ Urteil vom 26. Juli 2017, *Comune di Corridonia*, C-196/16 und C-197/16, [EU:C:2017:589](#).

⁶ Urteil vom 21. Dezember 2016, *Remondis*, C-51/15, [EU:C:2016:985](#).